

# Anschlussbedingungen

## 1. Kabelfernsehanlage

- 1.1. Die Stadtwerke Judenburg AG betreibt und wartet die Kabelfernsehanlage und leitet den Teilnehmern die Fernseh- und Radioprogramme laut aktueller Empfangstabelle zum Empfang zu.
- 1.2. Es besteht keine Verpflichtung seitens der Stadtwerke Judenburg AG die Anlage um den in der Empfangstabelle beschriebenen Umfang zu erweitern.

## 2. Programme

- 2.1. Über die Kabelfernsehanlage werden den Teilnehmern die jeweils von der Stadtwerke Judenburg AG zur Verfügung gestellten Fernseh- und Radioprogramme zugeleitet.
- 2.2. Das jeweilige Programmpaket kann nur als ganzes bezogen werden und ist aus der jeweils letztgültigen Programmtabelle ersichtlich.
- 2.3. Änderungen des Programmangebotes durch die Stadtwerke Judenburg AG sind jederzeit möglich

## 3. Tarife

- 3.1. Die Tarife für die Leistungen der Stadtwerke Judenburg AG und das jeweilige Programmpaket sind aus dem Tarifblatt ersichtlich.
- 3.2. Tarifänderungen (z.B.: wegen Änderung der Kaufkraft, Änderung der gesetzlichen Abgaben, Änderung des Leistungsangebotes, etc.) werden dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt.
- 3.3. Etwaige Störungen in der Kabel-TV-Anlage berechtigen den Teilnehmer nicht zur Zahlungseinstellung oder zur Zahlungsminderung.
- 3.4. Eine Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren tritt durch die Bezahlung unseres Tarifes nicht ein. Die Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren beinhaltet nicht die Befreiung der Betriebsgebühren für die Anlage.

## 4. Wartung und Betrieb

- 4.1. Der Betrieb und die Wartung der Kabel-TV-Anlage bis zum Hausübergabepunkt obliegt ausschließlich der Stadtwerke Judenburg AG.
- 4.2. Die Stadtwerke Judenburg AG behebt alle Störungen auf dem technisch schnellstem Wege. Der Teilnehmer hat Störungen der Kabel-TV-Anlage an die Stadtwerke Judenburg AG zu melden, und hat den Beauftragten der Stadtwerke Judenburg AG den Zutritt zur Anlage für die Störungsbehebung oder die Durchführung von Wartungen zu ermöglichen.
- 4.3. Die Kosten für Betrieb und Wartung sind grundsätzlich im Tarif abgegolten. Der Teilnehmer hat jedoch die Kosten für eine Störungsbehebung zu bezahlen, wenn die Störung in seinem Bereich oder durch Dritte (z.B.: defektes Empfangsgerät, etc) verursacht wird.

## 5. Eingriffe in die Anlage

- 5.1. Eingriffe in die Anlage, wie z.B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebungen und Wartungen dürfen nur von den Mitarbeitern der Stadtwerke Judenburg AG oder deren Berechtigten durchgeführt werden.

## 6. Beendigung des Anschlussvertrages

- 6.1. Der Teilnehmer kann den Anschlussvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Datum des Poststempels) jederzeit aufkündigen.
- 6.2. Die Stadtwerke Judenburg AG kann den Anschlussvertrag unter Einhaltung der gleichen Frist kündigen.
- 6.3. Die Stadtwerke Judenburg AG behält sich das Recht vor, den Anschlussvertrag ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aufzulösen und/oder den Anschluss zu deaktivieren, wenn
  - a) der Teilnehmer mit den Zahlungen im Verzug ist
  - b) der Teilnehmer selbst Eingriffe in die Kabel-TV-Anlage vornimmt oder diese durch Dritte zulässt
  - c) der Teilnehmer Wartungen oder Störungsbehebungen durch die Stadtwerke Judenburg AG verhindert
  - d) der Teilnehmer die Kabel-TV-Anlage missbräuchlich verwendet, wiederholt Störungen verursacht, bzw. ganz oder teilweise stilllegt.
- 6.4. Nach Beendigung des Anschlussvertrages wird der Anschluss von der Stadtwerke Judenburg AG entweder entfernt oder abgeschaltet.